

Bundessozialgericht
- 9a/9 RV 21/81 -

Verkündet am
27. Januar 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

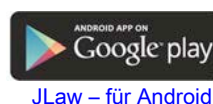
.....,
Beklagter und Revisionskläger,
beigeladen:
.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1982
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10. März 1981 aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

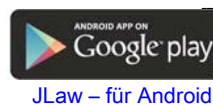
I

Der am 16. April 1917 geborene Kläger bezieht seit 1964 einen Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend seinem Beruf als Landwirt; als Vergleichseinkommen sind maßgebend die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 7 des Bundesbesoldungsgesetzes. Mit Vertrag vom 27. Juni 1979 verpachtete der Kläger seinen landwirtschaftlichen Betrieb von ca 10 ha an einen Sohn. Das Versorgungsamt stellte die Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Juli 1979 neu fest und wandte dabei die Nachschadensregelung des § 30 Abs 5 BVG an; die anerkannten Schädigungsfolgen hätten nicht das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben überwiegend verursacht (Bescheide vom 3. Januar 1980 und 17. März 1980, Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 1980). Das Sozialgericht (SG) hat den Beklagten - entsprechend einem Hilfsantrag des Klägers - in Änderung der angefochtenen Bescheide verpflichtet, die Nachschadensregelung bis einschließlich 30. April 1982 anzuwenden; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. März 1981): Die Bemessung des Berufsschadensausgleichs aufgrund eines Nachschadens, dh einer schädigungsunabhängigen beruflichen Veränderung, sei zutreffend. Sie sei aber bis Ende des Monats April 1982, in dem der Kläger das 65. Lebensjahr vollende, zu begrenzen. Dies sei wegen des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) geboten. Diejenigen Beschädigten, die nicht von einem Nachschadensereignis betroffen seien, genössen nach dem 65. Lebensjahr einen "Altersvorteil". Dieser ergebe sich daraus, daß das allgemeine Rentenniveau keinesfalls 75 vH des Bruttoeinkommens des Arbeitsentgelts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3



- 3 -

betrage, sondern nach der Rentenformel im besten Falle 50 vH. Dieser Vorteil sei bei Selbständigen sogar noch größer. Er gehöre zum Besitzstand des Beschädigten. Bei den Nachgeschädigten schlage aber die Bemessung des Vergleichseinkommens nach Vollendung des 65. Lebensjahres gemäß den §§ 7a und 8 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 5 BVG (DV) ins Gegenteil um. Diese Differenzierung sei willkürlich. Auch verstoße § 8 Abs 1 DV gegen Art 80 Abs 1 GG; denn der Entzug des Altersvorteils sei von der Ermächtigungsnorm des § 30 Abs 8 Buchstabe c BVG nicht umfaßt. Für die beantragte Begrenzung bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Im Neufeststellungsbescheid sei die Nachschadensregelung unbegrenzt angewandt worden. Sie hätte aber bei verfassungskonformer Rechtsanwendung auf die Zeit bis zum 30. April 1982 beschränkt werden müssen. Die in diesen Monat fallende Vollendung des 65. Lebensjahres stehe nahe bevor.

Der Beklagte hat die - vom SG zugelassene - Sprungrevision eingelegt. Er rügt als Verfahrensfehler, es sei unklar, ob das SG ein Verpflichtungsurteil oder ein Feststellungsurteil erlassen habe. Eine Verpflichtung zu einer Leistung habe es nicht ausgesprochen. Eher sei ein vorbeugendes Feststellungsurteil anzunehmen. Der Kläger habe jedoch keinen Anspruch auf Feststellung eines Endzeitpunktes des Berufsschadensausgleichs und auf die Festlegung eines bestimmten Berechnungsfaktors für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr. In sachlich-rechtlicher Hinsicht sei § 8 Abs 1 DV nicht gleichheitswidrig. Art 3 Abs 1 GG lasse dem Gesetz - und dem Ordnungsgeber - grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit bei der Kriegsfolgenregelung. Er dürfe generalisieren und typisieren. Der sogenannte Altersvorteil sei keine gesetzlich geschaffene und geschützte Rechtsposition, die zum Besitzstand des Beschädigten gehöre. Die Regelung des § 8 Abs 1 DV sei nicht willkürlich. Sie verstoße auch nicht gegen Art 80 Abs 1 GG; denn der Entzug des Altersvorteils ergebe sich aus den jeweils gültigen Rentensätzen der Rentenversicherung.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4 -

- 4 -

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Vertreter der Beigeladenen schließt sich der Auffassung des Beklagten an. Er hat im einzelnen erläutert, warum die Bundesregierung zu der vom SG beanstandeten Pauschalierung genötigt gewesen sei.

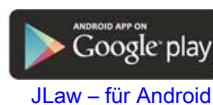
II

Die Revision des Beklagten hat Erfolg. Die Klage ist in vollem Umfang abzuweisen.

Da der Kläger keine Anschlußrevision eingelegt hat, ist mit der Klageabweisung rechtskräftig über die Elemente für die zukünftige Berechnung seines Berufsschadensausgleichs bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - April 1982 - entschieden (§ 141 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Damit ist dem Revisionsgericht die Prüfung verwehrt, ob er mit 62 Jahren "altersbedingt" aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und deshalb nach § 30 Abs 5 Satz 1 Halbs 2 BVG (idF des Art 2 § 1 Nr 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 - BGBl I 3113 -) so anzusehen wäre, als ob er keinen Nachschaden erlitten hätte. Vielmehr bleibt es bei der rechtskräftigen Annahme eines solchen besonderen Schadens, dh einer Einkommensminderung durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

oder Ereignisse iS des § 30 Abs 5 Halbs 1 BVG. Demgemäß ist als - fiktives - Bruttoeinkommen anstelle des tatsächlichen derzeitigen das Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehören würde, nach § 30 Abs 4 Satz 1 BVG (idF der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 - BGBl I 1633 -) dem Vergleichseinkommen gegenüberzustellen. Vergleichseinkommen in diesem Sinn ist das Durchschnittseinkommen der Berufsgruppe, in der der Kläger ohne die kriegsbedingte Schädigung erwerbstätig wäre (§ 30 Abs 4 Satz 2 BVG idF des 9. Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes - 9. AnpG-KOV- vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1037 -, ab 1. Januar 1979 idF des 10. AnpG-KOV vom 10. August 1978 - BGBl I 1217 -, ab 1. Januar 1982 § 30 Abs 5 Satz 1 idF des 11. AnpG-KOV vom 20. November 1981 - BGBl I 1199 -). Dies ist das für selbständige Landwirte maßgebende Durchschnittseinkommen (§ 5 Abs 1 DV zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG idF vom 18. Januar 1977 - BGBl I 162 -).

Andererseits soll § 30 Abs 5 Satz 1 Halbs 1 BVG (ab 1. Januar 1982: Abs 6 Satz 1 Halbs 1) nach der - nicht ganz klar formulierten - Entscheidung des SG nicht über das 65. Lebensjahr hinaus anzuwenden sein. Soweit das Vordergericht damit die Geltung dieser Sonderregelung des derzeitigen Bruttoeinkommens für die weitere Zukunft ausgeschlossen hat, beanstandet der Beklagte das Urteil zutreffend. Deshalb muß der Kläger in vollem Umfang unterliegen. Vom 66. Lebensjahr ab ist das Bruttoeinkommen nicht anders zu bestimmen. Damit erübrigt sich die abschließende Prüfung, ob der Kläger überhaupt ein Rechtsschutzinteresse an der zeitlichen Staffelung, die das SG vorgenommen hat, hatte und ob diese zulässig sowie welche Urteilsart geboten war. Jedenfalls war insoweit ein Rechtsschutz nicht völlig ausgeschlossen.

Im Rahmen der Revision geht es in erster Linie darum, ob die gesetzliche Nachschadensregelung vom 66. Lebensjahr an das "Einstufungsgerüst" für den Berufsschadensausgleich des Klägers



- 6 -

(BSGE 42, 283, 285 ff = SozR 3100 § 40a Nr 4) bestimmt.
Das ist zu bejahen.

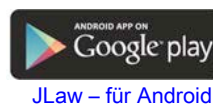
Die Bemessung des derzeitigen Bruttoeinkommens nach dem Nachschadensprinzip verletzt in einem solchen Fall nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Sie folgt auch für den Berufsschadensausgleich im Alter aus dem Kausalitätsgrundsatz. Dieser Grundsatz des ursächlichen Zusammenhangs ist für die wirtschaftlichen Folgen der kriegsbedingten Schädigung allgemein in § 1 Abs 1 BVG und speziell für den Berufsschadensausgleich in § 30 Abs 3 BVG vorgeschrieben (BSGE 37, 80, 82 f = SozR 3100 § 30 Nr 1). Beschädigte, deren tatsächliches - trotz der Schädigung - erzielttes Bruttoeinkommen durch einen Nachschaden gemindert wird, müssen anders behandelt werden als diejenigen, die eine solche von Kriegseinwirkungen unabhängige Einbuße nicht nachträglich erlitten haben. Tatsächlich wirkt sich auch nach der altersbedingten Beendigung des Berufslebens bei der erstgenannten Gruppe, zu der der Kläger gehört, dieser Nachschaden im Bruttoeinkommen aus früherer Tätigkeit regelmäßig aus.

Wenn § 8 Abs 1 DV für den Nachschadensfall vorschreibt, daß das Durchschnittseinkommen als fiktives derzeitiges Bruttoeinkommen nach vollendetem 65. Lebensjahr um 25 vH zu kürzen ist, so ist dies entgegen der Rechtsansicht des SG gesetzmäßig.

Die Ermächtigung zum Erlaß dieser Vorschrift ist hinreichend bestimmt iSd Art 80 Abs 1 GG. Die ausdrücklichen Ermächtigungen des § 30 Abs 8 Buchstaben a und c BVG (idF des Art 1 Nr 8 Buchstabe e des 8. AnpG-KOV vom 14. Juni 1976 - BGBl I 1481 -/Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 - BGBl I 1633 -) sind für diesen Fall durch § 30 Abs 5 BVG zu ergänzen, dh durch die unausgesprochene Anordnung, auch das derzeitige Bruttoeinkommen im Alter festzulegen, und durch die Regelung des Durchschnittseinkommens als Bruttoeinkommen in diesem Sinn (in Abs 5 Satz 1 Halbs 1). Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist das Durchschnittseinkommen entsprechend dem üblichen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Einkommensverlauf zu mindern. Das liegt im Begriff des "Durchschnittseinkommens"; dieses wird durch je einen Mittelwert für alle einzelnen Fallgruppen gekennzeichnet.

Die in § 8 Abs 1 DV vorgeschriebene Herabsetzung des Einkommens vom 66. Lebensjahr ab um 25 vH kann nicht durch einen Vergleich mit anderen Beschädigtengruppen, hier insbesondere Arbeitnehmern, in Frage gestellt werden. Eine solche Prüfung verbietet sich allein deshalb, weil das Fortdauern der Nachschadensregelung sich aus dem - der Verordnung - übergeordneten Gesetz ergibt und nicht gleichheitswidrig ist. Hier sind allerdings allein die durchschnittlichen Einkünfte von Selbständigen vor und nach dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben miteinander zu vergleichen.

Der vor Vollendung des 65. Lebensjahres eingetretene Nachschaden wird sich in der Regel bei Selbständigen, namentlich bei Landwirten, auch nachher in ihrer wirtschaftlichen Lage auswirken und ein anderes Bruttoeinkommen aus der früheren Tätigkeit bedingen als das durch die Schädigungsfolgen beeinflusste. Der Verordnungsgeber durfte das fiktive Bruttoeinkommen, das nach dem Gesetz für die Nachschadensfälle maßgebend ist, für die Zeit nach dem 65. Lebensjahr gemäß der üblichen Einkommensentwicklung der Beamten pauschalierend festlegen. Wenn für Selbständige das fiktive nachschadensbedingte Bruttoeinkommen dem Vergleichseinkommen gegenüberzustellen ist, so richtet sich das Durchschnittseinkommen gemäß den zitierten Vorschriften des BVG und der DV auf beiden Seiten nach der Beamtenbesoldung. Auf diesen Bemessungsfaktor durfte zurückgegriffen werden; denn beim Erlass der DV vom 18. Januar 1977 war über die Altersversorgung der Selbständigen und ihr Verhältnis zum durchschnittlichen Einkommen dieser Berufsgruppe während der Berufsausübung nicht genügend bekannt, um eine Einkommensbemessung nach den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen vorzuschreiben. Bisher ist auch weder dargetan noch erkennbar, daß inzwischen über die Einkommenslage der Selbständigen vor und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach Vollendung des 65. Lebensjahres Genaueres bekannt geworden wäre. Im übrigen ist speziell die Altersversorgung der Landwirte, die - wie der Kläger - einen kleinen Betrieb gehabt haben, soweit darüber Ermittlungen vorliegen und einzelne Anteile durch Vorschriften festgelegt sind, durchschnittlich nicht etwa derart geringer als ihr während der Berufstätigkeit erzieltetes Einkommen. Aus diesem Gesetz ist die Kürzung des fiktiven Bruttoeinkommens im Alter mit der gesetzlichen Ermächtigung vereinbar. Der gesetzlich festgelegten Einkommensentwicklung bei Beamten, dh dem Verhältnis ihres Ruhegehaltes zu den Dienstbezügen (§ 14 Abs 1 Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 - BGBl I 2485, 3839 -), entspricht aber die Kürzung der einschlägigen Beträge um 25 vH nach dem 65. Lebensjahr.

Aus diesen Gründen muß es auch nach diesem Zeitpunkt für den Kläger bei der Nachschadensregelung, wie sie in der DV vorgeschrieben ist, bleiben, so daß die Revision des Beklagten Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)